

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 20/7975 –

**Belegrechte der Bundeswehr in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung,
Erziehung und Betreuung – Aktueller Stand****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundeswehr ist seit Längerem um eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Dienst bemüht. In der Zentralen Dienstvorschrift 10/1 heißt es dazu: „Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst verbessert die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte und die Attraktivität des militärischen Dienstes.“ Eine bedeutende Rolle bei der Vereinbarkeit kommt der Kinderbetreuung zu: „Hierzu gehört auch die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung an den Standorten der Bundeswehr“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7334).

632 Kinderbetreuungsplätze konnte die Bundeswehr durch den Aufkauf von sogenannten Belegrechten in Kinderbetreuungseinrichtungen ihren Angehörigen 2020 zur Verfügung stellen, im Juli 2014 waren es noch 277 (Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 18/2080 und 19/26634). Dabei handelt es sich um „Kita-Plätze, die gegen Zahlung von Bundesfinanzhilfen an Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Errichtung oder Erweiterung dieser Einrichtungen erworben werden, mit der Auflage, dass Kinder von Bundeswehr-Angehörigen – meist in einer zahlenmäßig festgelegten Anzahl – in die Einrichtungen aufgenommen werden“ (siehe Allgemeiner Umdruck 1/500 – Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften (2010), Anlage 6/14).

Seit August 2013 haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Frühförderung und Betreuung. Nach wie vor besteht aber ein Mangel an über 380 000 Plätzen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6442). Die Bundeswehr bemüht sich, diesen Mangel für ihre Angehörigen auszuräumen. Aus den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 18/2080, 18/7334, 19/797 und 19/26634 wird ersichtlich, dass Belegrechte vor allem dort erworben werden, wo der Ausbau der Kinderbetreuung dem tatsächlichen Betreuungsbedarf hinterherhinkt.

Damit wird ein privilegierter Zugang zu Betreuungsangeboten für Angehörige der Bundeswehr gegenüber anderen Familien ermöglicht. Dabei gibt die Bundesregierung einen Mangel an Betreuungsplätzen offen zu und hält die Privile-

gierung von Bundeswehrangehörigen gegenüber anderen Familien für ge- rechtfertigt: „Die Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung an den Standorten der Bundeswehr, den die Kommunen nicht decken können, sind vielfältig. Ziel ist, künftig eine flächendeckende Kinderbetreuung an allen Standorten der Bundeswehr zu gewährleisten. Der Erwerb von Belegrechten kann geeignet sein, den standortbezogenen Bedarf an Kinderbetreuung zu decken“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2080) Für die Gewährleistung dieses Privilegs bezahlte die Bundeswehr im Jahr 2020 bis zu 1 600 Euro pro Monat und Kitaplatz (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26634).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bundeswehrangehörige werden im Vergleich mit Tätigkeiten in anderen Berufen z. B. durch häufige Versetzungen, Teilnahme an Einsätzen und Übungen usw. vor besondere Herausforderungen gestellt. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst zu fördern, werden die Angehörigen der Bundeswehr bei der Bewältigung dieser Herausforderungen u. a. bei der Kinderbetreuung unterstützt.

Die Betreuungsquote für unter dreijährige Kinder stieg zwischen März 2020 und März 2022 bundesweit lediglich von 35 Prozent auf 35,5 Prozent trotz der Bemühungen der Länder und Kommunen, ihr Kinderbetreuungsangebot auszubauen. Noch immer fehlen damit über 380 000 Betreuungsplätze. Dort wo die Kommunen eine dem mitunter spezifischen Bedarf der Bundeswehrangehörigen – z. B. wegen der Dienstzeiten – entsprechende Kinderbetreuung nicht sicherstellen können, unterstützt die Bundeswehr ihre Angehörigen subsidiär bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst durch die Bereitstellung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Dies geschieht stets in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweiligen Kommunen. Die Ausbauplanungen der Kommunen und die rechtlichen Rahmenbedingungen finden bei den bundeswehrseitigen Planungen der Kinderbetreuungsangebote uneingeschränkt Berücksichtigung.

Die Kosten, die der Bundeswehr durch die Bereitstellung von Belegrechten entstehen, decken nicht nur den einzelnen Kinderbetreuungsplatz ab, sondern dienen auch der bedarfsgerechten Erweiterung der Betreuungszeiten an die spezifischen Dienstzeiten der Bundeswehrangehörigen. Dies kann sich auch positiv für Personensorgeberechtigte auswirken, die nicht der Bundeswehr angehören.

Die Bundeswehr hat verschiedene Instrumente geschaffen, um nicht in Anspruch genommene Plätze für die Belegung mit Kindern von Nicht-Bundeswehrangehörigen freizugeben. Insbesondere ist hierbei die vertragliche Reduzierung der Belegplätze zu nennen, sofern die Plätze nicht in Gänze durch Bundeswehrangehörige genutzt werden. Zudem ist in vielen Verträgen eine temporäre Freigabe der Belegplätze vorgesehen, sofern diese in dem jeweiligen Kinderbetreuungsjahr nicht durch Bundeswehrangehörige genutzt werden.

Auch finanziell werden Bundeswehrangehörige nicht privilegiert. Bundeswehrangehörige zahlen die regulären Elternbeiträge, eine Übernahme durch die Bundeswehr erfolgt nicht.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die speziell für Kinder von Lehrgangsteilnehmenden gebundenen Betreuungsplätze. Personensorgeberechtigte können hier ihre Kinder mit an den Lehrgangsstandort nehmen und sie dort vorübergehend betreuen lassen. Die Bundeswehr übernimmt in diesen Fällen die Betreuungskosten am Lehrgangsstandort, um eine Doppelbelastung der Personensorgeberechtigten zu vermeiden, denn das deutsche Betreuungssystem sieht eine temporär vom Wohnort abweichende Kinderbetreuung nicht vor;

Bundeswehrangehörige sind aber regelmäßig zur Teilnahme am Lehrgang verpflichtet.

Die Unterstützung der Bundeswehrangehörigen bei der Kinderbetreuung wird im Zusammenhang mit der Refokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung infolge der verschärften sicherheitspolitischen Lage wegen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine weiter ausgebaut. Für den spezifischen bzw. erhöhten Bedarf bei der Kinderbetreuung, der bei den Soldatinnen und Soldaten und den zivilen Bundeswehrangehörigen im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung eintreten kann, werden gezielte Unterstützungsmaßnahmen entwickelt. Diese dienen sowohl dazu, die Bundeswehrangehörigen bei ihren Sorgaufgaben zu entlasten, als auch zur Sicherstellung der uneingeschränkten personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Dies gilt auch für die Unterstützung der Bundeswehrangehörigen bei der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.

1. An welchen Standorten bestanden in den Jahren 2021 und 2022 Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bzw. Einrichtungen der Bundeswehr mit Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, die zum Ziel haben, Kindern von Bundeswehrangehörigen einen Betreuungsplatz mit Belegrechten zu sichern (bitte detailliert nach Bundesländern, Kommunen, Betreuungseinrichtung, vorgehaltenen und belegten Plätzen, Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren sowie Zeitpunkt des Erwerbes der Belegrechte, Kosten und Laufzeit aufschlüsseln)?

Bestanden mit den Einrichtungen bzw. den Trägern der Einrichtungen weitere Kooperationen bzw. Verträge, die über die Belegung von Plätzen hinausgehen, und wenn ja, was beinhalten diese Vereinbarungen (bitte detailliert ausführen)?

Die durch die Bundeswehr erworbenen Belegrechte sind der beigefügten Anlage 1* zu entnehmen. Weitere Kooperationen oder Verträge sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt. Freie Belegrechte können teilweise auch durch Nicht-Bundeswehrangehörige genutzt werden. Die Bundeswehr hat sich zum Ziel gesetzt, künftig in sämtlichen Belegrechtsverträgen diese Möglichkeit vorzusehen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8159 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2. An welchen Standorten planen das Bundesministerium der Verteidigung bzw. Einrichtungen der Bundeswehr weitere Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzukaufen (bitte detailliert nach Bundesländern, Kommunen, Betreuungseinrichtung, vorgehaltenen Plätzen, Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren sowie Zeitpunkt des geplanten Erwerbes der Belegrechte, Kosten und Laufzeit aufschlüsseln)?

Ist dabei beabsichtigt, mit den Einrichtungen bzw. den Trägern der Einrichtungen weitere Kooperationen bzw. Verträge abzuschließen, die über die Belegung von Plätzen hinausgehen, und wenn ja, was sollen diese Vereinbarungen beinhalten (bitte detailliert ausführen)?

3. An welchen Standorten führen das Bundesministerium der Verteidigung bzw. Einrichtungen der Bundeswehr aktuell Gespräche bzw. Verhandlungen mit dem Ziel, weitere Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzukaufen (bitte detailliert nach Bundesländern, Kommunen, Betreuungseinrichtung, vorgehaltenen Plätzen, Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren sowie Zeitpunkt des geplanten Erwerbes der Belegrechte, Kosten und Laufzeit aufschlüsseln)?

Wird mit den Einrichtungen bzw. den Trägern der Einrichtungen über weitere Kooperationen bzw. Verträge verhandelt, die über die Belegung von Plätzen hinausgehen, und wenn ja, was beinhalten diese Vereinbarungen (bitte detailliert ausführen)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Sobald die Bundeswehr einen Belegrechtserwerb plant, werden auch entsprechende Gespräche/Verhandlungen geführt. An welchen Standorten ein Belegrechtserwerb geplant und entsprechende Gespräche geführt werden, kann Anlage 2* entnommen werden. Weitere Kooperationen oder Verträge sind derzeit nicht geplant.

4. Welche Kosten entstanden der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 durch den Erwerb von Belegrechten, und mit welchen Kosten für die Belegrechte rechnet die Bundeswehr in den kommenden Jahren bis 2026 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 entstandenen Kosten sind der beigefügten Anlage 3* zu entnehmen.

Eine Prognose der Kosten bis zum Jahr 2026 ist lediglich teilweise möglich, da die Weiterführung der Verträge jährlich evaluiert wird. Dies kann dazu führen, dass Verträge gekündigt oder bedarfsgerecht angepasst werden.

5. Wurden in den Jahren 2021 und 2022 aus Mitteln des Sondervermögens für den Kitaausbau Einrichtungen der Bundeswehr gefördert oder Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen angeschafft (bitte detailliert nach Bundesländern, Standorten, Kommunen sowie bei erworbenen Belegrechten in vorgehaltenen und belegten Plätzen, sowie Zeitpunkt des Erwerbes der Belegrechte, Kosten und Laufzeit aufschlüsseln)?

In den Jahren 2021 und 2022 wurden aus Mitteln des Sondervermögens weder Einrichtungen der Bundeswehr für den Kitaausbau gefördert noch Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen erworben.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8159 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

6. Hat die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr mittlerweile Kenntnisse über die Inanspruchnahme von sogenannten Altbelegrechten (vergleiche Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/2080 bzw. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/7334 bzw. zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/797), und wenn ja, wie werden diese durch Angehörige der Bundeswehr in Anspruch genommen (bitte detailliert nach Bundesländern, Kommunen, Betreuungseinrichtung, vorgehaltenen und belegten Plätzen, Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren sowie Zeitpunkt des Erwerbes der Belegrechte, Kosten und Laufzeit aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, dass die „Altbelegrechte“ noch genutzt werden.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis bzw. Hinweise darüber, ob der Erwerb von Belegrechten in Kindertageseinrichtungen durch die Bundeswehr dazu führte, dass andere Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz dieser in einer Einrichtung verwehrt blieb, und wenn ja, wo (bitte detailliert ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Wo betrieb die Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 eigene Kindertageseinrichtungen bzw. hat einen anderen Träger mit dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung beauftragt, und welche dieser Einrichtungen sind auch für Kinder von Nichtbundeswehrangehörigen offen?

Erhielt die Bundeswehr dabei Mittel von den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (bitte jeweils nach Standorten, Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren und Plätzen, die von Nichtbundeswehrangehörigen belegt werden sowie Standort der Betreuungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb von Kaserengelände, Rechtsform und Anbindung an Jugendamtsstrukturen bezüglich Qualität und Betriebserlaubnis aufschlüsseln)?

Die Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb von Bundeswehrliegenschaften sind der Anlage 4* zu entnehmen.

Der Vollständigkeit halber wurden neben den Kindertageseinrichtungen auch Kindertages- bzw. Großtagespflegen dargestellt.

Alle Kinderbetreuungseinrichtungen sind an die zuständigen Jugendämter angebunden, verfügen über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Tagespflegeerlaubnis und unterliegen den gleichen Qualitätsstandards wie alle anderen Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Bundeswehrbezug.

Lediglich die bundeswehrnahen Kindertageseinrichtungen „Regenbogenhaus“ in Bonn und „Wasserflöhe“ am Bundeswehrkrankenhaus (BwKrhs) Berlin befinden sich außerhalb einer Kaserne.

Die Bundeswehr erhält keine Mittel von den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Bundeswehrangehörige zahlen den ortsüblichen Elternbeitrag.

Bei von der Bundeswehr initiierten Kinderbetreuungseinrichtungen wird im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens der pädagogische Betrieb der jeweiligen Einrichtung an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an eine Tagespflegeperson vergeben. Die Auswahl des Trägers bzw. der Tagespflegeperson erfolgt in enger Absprache mit den jeweils zuständigen Ju-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8159 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

gendbehörden (u. a. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. Tagespflegeerlaubnis). Die Bundeswehr entrichtet gegebenenfalls einen Zu- schuss an den Träger bzw. die Tagespflegeperson als Ausgleich für Fördergeld- ausfall und längere Öffnungszeiten. Die Nebenkosten für den Betrieb der Ein- richtung hat der pädagogische Träger zu entrichten.

Wie der Anlage 4* zu entnehmen ist, können freie Plätze teilweise auch durch Nicht-Bundeswehrangehörige genutzt werden. Die Bundeswehr hat sich zum Ziel gesetzt, künftig in sämtlichen Verträgen diese Möglichkeit vorzusehen.

Im Ausland befinden sich die International School in Brunssum (Niederlande) und die International School beim Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE) in Mons (Belgien). An die Schulen ist jeweils eine Kindertage- seinrichtung mit einer deutschen Abteilung angegliedert. Die Dienstposten des Kinderbetreuungspersonals sind der jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstelle zugeordnet. Kinder von Bundeswehrangehörigen sind zum Besuch dieser Ein- richtungen berechtigt.

Die monatlichen Beiträge für die Nutzung der den Schulen angegliederten Kin- dertageseinrichtungen richten sich nach dem Tagesbetreuungskostengesetz Ber- lin in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen bestehender personeller und infrastruktureller Kapazitäten können auch Kinder anderer Nationen gegen Ent- geltzahlung die Kindertageseinrichtungen nutzen.

9. Welche Kosten entstanden der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 durch den Betrieb von eigenen Kindertageseinrichtungen bzw. der Beauftragung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung an andere Träger, und mit welchen Kosten für den Betrieb eigener Kindertageseinrich- tungen bzw. der Beauftragung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung an andere Träger rechnet die Bundeswehr in den kommenden Jahren bis 2026 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 entstandenen Kosten sind der beigefügten Anlage 5* zu entnehmen. Der Vollständigkeit halber wurden neben den Kindertageseinrichtungen auch Kindertages- bzw. Großtagespflegen dargestellt.

Eine Prognose der Kosten bis zum Jahr 2026 ist lediglich teilweise möglich, weil die Weiterführung der Verträge jährlich evaluiert wird. Dies kann dazu führen, dass Verträge gekündigt oder bedarfsgerecht angepasst werden.

10. War die Bundeswehr oder waren einzelne Standorte der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 an dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfak- tor Familie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beteiligt (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Zentraler Bestandteil des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“ ist das gleichnamige Unternehmensnetzwerk. Folgende Standorte der Bundeswehr oder Institutionen mit Bundeswehrbezug waren 2021 und 2022 als Mitglieder im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ registriert:

- Bundeswehrkrankenhaus Ulm, Baden-Württemberg, Ulm
- Division spezielle Operationen, Bayern, Regensburg
- Universität der Bundeswehr München, Bayern, Neubiberg

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8159 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- Helmut-Schmidt Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg, Hamburg
 - Karrierecenter der Bundeswehr Berlin, Berlin
 - Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst, Niedersachsen, Leer
 - Luftwaffenkaserne Wahn 525/023, Nordrhein-Westfalen, Köln-Wahn
 - BWI Informationstechnik GmbH, Nordrhein-Westfalen, Meckenheim
 - g.e.b.b. – Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH, Nordrhein-Westfalen, Köln
 - Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung, Sachsen-Anhalt, Weißenfels
 - Zentrale Fortbildung Berufsförderung, Bayern, Oberammergau
 - Bildungszentrum der Bundeswehr, Baden-Württemberg, Mannheim
 - Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Hamburg
 - Planungsamt der Bundeswehr, Berlin
11. Hat die Bundeswehr oder haben einzelne Standorte bzw. Abteilungen der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 ein Zertifikat vom „audit berufundfamilie“ erhalten, und wenn ja, wie lautet die jeweils erarbeitete Zielvereinbarung, und seit wann ist das jeweilige Zertifikat vorhanden (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 wurde das Zertifikat „audit berufundfamilie“ dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) zum 30. September sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum 10. Dezember verliehen. Die Zielvereinbarungen lauten: Zielvereinbarung zur Erlangung des Zertifikats zum audit berufundfamilie.

Im Jahr 2022 wurden keine Zertifikate „audit berufundfamilie“ an Standorte bzw. Abteilungen der Bundeswehr erteilt.

12. In welchen „Lokalen Bündnissen für Familie“ nahm die Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 teil, und welche Aufgaben nahm die Bundeswehr in diesen Bündnissen wahr (bitte nach Ort, Personalumfang, Aufgaben und inhaltlichen Schwerpunkten des Engagements aufschlüsseln)?

Die Bundeswehr engagiert sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in fünf Lokalen Bündnissen für Familie (Befragungsstand März 2021). Details zum eingesetzten Personalumfang sowie der konkreten Aufgabenverteilung im Lokalen Bündnis werden nicht erhoben.

Bündnisprojekte mit Bundeswehrbeteiligung liegen schwerpunktmäßig im Bereich der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst am jeweiligen Standort für die Angehörigen der Bundeswehr und der Verbesserung des Zugangs zu diesen Angeboten.

Lokale Bündnisse für Familie, an denen die Bundeswehr beteiligt ist:

- Lokales Bündnis für Familie Landkreis Uecker-Randow (Mecklenburg-Vorpommern)
- Frankenhäuser Familienband (Thüringen)
- Bückeburger Bündnis für Familie (Niedersachsen)

- Koblenzer Bündnis für Familie (Rheinland-Pfalz)
- Lokales Bündnis für Familie Landkreis Friesland (Niedersachsen)

Übersicht über die durch die Bundeswehr vertraglich gebundenen Belegrechte

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt
BW	Laupheim	Städtische Kindertageseinrichtungen	10	6	Sep 20	31.07.2026	7.000,00 pro Platz /Jahr
	Mannheim ²	Großtagespflege "Knusperhäuschen"	2	2	Okt 16	31.07.2028	1.390,00 pro Platz /Monat (Kosten auf Grund des hohen Flexibilitätserfordernisses und bedarfsgerechter Kurzzeitbetreuung)
		Kindertagespflege "Schatzinsel"	2	2	Feb 17	31.07.2028	1.429,75 pro Platz /Monat (Kosten auf Grund des hohen Flexibilitätserfordernisses und bedarfsgerechter Kurzzeitbetreuung)
BY	Oberammergau ⁴	Frau und Beruf GmbH	3 bis 31.08.2021 5 ab 01.09.2022	Voll belegt	Apr 21	31.08.2023	Bis 31.08.2021: 1.466,77 pro Platz/Monat Ab 01.09.2021: 1.338,79 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: 0,00
	Murnau	Frau und Beruf plus e.V. Großtagespflege im Innovationsquartier	5	3	Sept 18	31.08.2023	Einmalig 8.962,53 0,47 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: 1.260,26 € pro Platz/Monat
	Kaufbeuren ⁴	Städtische Kindertageseinrichtungen	3 (2/1)	0	Sep 21	31.08.2023	36.062,03 pro Jahr für alle Plätze
B	Berlin	Kinderakademie (BwKrhs)	6	Voll belegt	Aug 13	Auf unbestimmte Zeit, Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.)	210,00 pro Platz /Monat
		Grüne Aue (BiZBw) ⁴	2	2	Feb 22	31.07.2024	800,00 pro Platz/Monat
		Stepping Stones (BMVg)	23 (Reduzierung in Planung)	13	Jul 13	31.07.2028	210,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 455,00 pro Platz/Monat

¹ Nicht in jedem Vertrag wurde mit den Trägern eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen U3/Ü3 (Kinder unter drei / über drei Jahren) Plätzen vereinbart.

² Standort mit Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt
BB	Potsdam	Springfrosch	14	Voll belegt	Aug 14	Auf unbestimmte Zeit, Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.)	200,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 450,00 pro Platz/Monat
HH	Hamburg (BwKrhs)	Ev.-luth. Kita St. Stephan	11	Voll belegt	Feb 22	31.07.2026	200,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: U3: 1.478,38 pro Platz/Monat Ü3: 819,20 pro Platz/Monat
		Fröbel (Wandsbek Quarree)	5	2	Aug 21	31.07.2026	200,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 450,00 pro Platz/Monat
	Hamburg (UniBw)	WABE Elfsaal und Dringsheide	18	10	Jan 22	31.07.2026	194,47 pro Platz /Monat
		AWO Kita „Stoltenstraße“	5	2	Aug 21	31.07.2027	170,00 pro Platz /Monat
HH	Hamburg (FüAkBw) ³	Kita Blankenese	40	Voll belegt	Aug 21	31.07.2027	50,00 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: U3: 1.565,16 pro Platz/Monat Ü3: 820,21 pro Platz/Monat
		Fröbel KiTa "Elbwichtel"	7	Voll belegt	Aug 20	31.07.2024	1.600,46 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 450,00 pro Platz/Monat
HE	Frankenberg/Eder	"Regenbogen"	7	Voll belegt	Jan 19	31.07.2025, 1 Jahr optionale Verlängerung	104,17 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 397,86 pro Platz/Monat
MV	Bad Sülze	„Gut Behütet“	3 (1/3)	2	Sep 17	31.08.2021	U3: 306,34 pro Platz/Monat Ü3: 174,69 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung U3: 1.319,59 pro Platz/Monat Ü3: 725,64 pro Platz/Monat
			2 (1/1)	Voll belegt	Sep 21	31.08.2026	0,00 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: U3: 1.319,59 pro Platz/Monat Ü3: 752,64 pro Platz/Monat
NI	Leer	„Zwergenburg“	10	9	Dez 17	30.11.2022	644,40 pro Platz /Monat
			10	9	Dez 22	31.07.2026	720,00 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung:

³ Standort mit Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt
							1.400,00 pro Platz/Monat
	Bückeburg ⁴	Julianen-Kita	10 (6/4)	8	Okt 19	31.07.2024	772,61 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: U3: 932,00 pro Platz/Monat Ü3: 643,00 pro Platz/Monat
Faßberg		Ev.-luth. Michael-Kita	15	Voll belegt	Aug 21	31.07.2027	U3: 251,00 pro Platz/Monat (8-stündige Betreuung) 282,00 pro Platz/Monat (9-stündige Betreuung) Ü3: 297,00 pro Platz/Monat (8-stündige Betreuung) 334,00 pro Platz/Monat (9-stündige Betreuung) 371,00 pro Platz/Monat (10-stündige Betreuung) Bei Nichtbelegung 371,00 pro Platz/Monat
		DRK-Kitas	5	Voll belegt	Aug 21	31.07.2027	U3: 251,00 pro Platz/Monat (8-stündige Betreuung) 282,00 pro Platz/Monat (9-stündige Betreuung) Ü3: 297,00 pro Platz/Monat (8-stündige Betreuung) 334,00 pro Platz/Monat (9-stündige Betreuung) 371,00 pro Platz/Monat (10-stündige Betreuung) Bei Nichtbelegung 371,00 pro Platz/Monat
	Holzminden	Johanniter "KinderZeit"	10	Voll belegt	Aug 15	31.07.2021	500,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: U3: 1.008,00 pro Platz/Monat Ü3: 1.050,00 pro Platz/Monat
		Johanniter „Grashüpfer“	10	Voll belegt	Aug 22	31.07.2027	615,00 € pro Platz/Monat
	Munster	Kita „Lebenshilfe“	10	Voll belegt	Sep 20	31.07.2026	U3: 1.014,62 pro Platz/Monat

⁴ Standort mit Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt
							Ü3: 549,88 pro Platz/Monat Bei Belegung Zahlung nur für gemeindefremde Kinder
NI	Nienburg	"Johannisbär"	11	7	Okt 13	31.07.2022	Ü3: 412,00 pro Platz/Monat Ü3: 241,00 pro Platz/Monat
		"Johannisbär"	10	7	Aug 22	31.07.2028	Ü3: 692,03 pro Platz/Monat Ü3: 335,02 pro Platz/Monat
	Seedorf	Kinderhaus „Hollandhaus“	40 (15/25)	35	Sep 09	31.07.2027	Für gemeindefremde Kinder Ü3: 392,00 pro Platz/Monat Ü3: 296,00 pro Platz/Monat
		Kita „Jahnallee“	20	Voll belegt	Nov 09	Kita-Jahr 2039/2040, Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.)	324.000,00 Einmalzahlung, keine weiteren Kosten
		Kita "Drachennest"	37 (12/25)	Voll belegt	Sep 15	Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.) (erstmalig 2030)	Ü3: 447,92 pro Platz/Monat Ü3: 255,83 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: Ü3: 642,91 pro Platz/Monat Ü3: 409,33 pro Platz/Monat
	Wilhelmshaven	Kita „Lüttje Oog“	30	29	Aug 19	Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.) (erstmalig 2034)	456,95 pro Platz/Monat bei Belegung 761,58 pro Platz/Monat bei Nichtbelegung
		Kita „KinderZeit“	20	Voll belegt	Aug 21	31.07.2027	3.000,00 pro Platz/Jahr Bei Nichtbelegung: zusätzlich Kosten in Höhe des Elternbeitrages für einen 30-h- Betreuungsplatz
	Schortens	Kinderkrippe „Oestringsfelde“	6 bis 31.07. 2022 10 ab 01.08. 2022	Voll belegt	Feb 21	31.08.2026	0,00 pro Platz/Monat; max. 400,00 für kommunalfremde Kinder Bei Nichtbelegung: 740,00 pro Platz/Monat
NW	Augustdorf	GTP "Stachelbär"	7	Voll belegt	Dez 16	31.07.2026, Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.)	230.000,00 Einmalzahlung, keine weiteren Kosten
	Aachen	Am Kirchberg	7	4	Aug 18	Auf unbestimmte Zeit, Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.), erstmals zum 31.07.2023	Max. 103.000 /pro Jahr Min. 37.000 /pro Jahr inkl. Randzeitenbetreuung

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt	
NR	Köln (linksrheinisch)	Erndtebrück ⁵	AWO „Klima-Kita	6	5	Jul 21	31.07.2026	1.948,94 pro Platz/Monat für einen Lehrgangplatz Bei Nichtbelegung: 1.948,94 pro Platz/Monat
		„An St. Matthias“	9	26	Aug 20	31.07.2024	350,00 pro Platz /Monat 2.200 für max. einen nichtbelegten Platz	
		„Kreative Strolche“	6		Aug 20	31.07.2024	350,00 pro Platz /Monat 2.200 für max. einen nichtbelegten Platz	
		„Sternschnuppe“	6		Aug 20	31.07.2024	350,00 pro Platz /Monat 2.200 für max. einen nichtbelegten Platz	
		„Die Spürnasen“	9		Aug 20	31.07.2024	350,00 pro Platz /Monat 2.200 für max. einen nichtbelegten Platz	
	Köln-Wahn	Kita „Fliegerhorst“	48	Voll belegt	Aug 12	Auf unbestimmte Zeit, Kündigungsfrist: 6 Monate zum Ende eines jeden Kalendermonats	1.250,00 pro Platz/Jahr	
	Nörvenich	„Burgmäuse“	5	2	Nov 22	31.07.2027	540,83 pro Platz/Monat	
SL	Saarlouis	„Kinderland“ (flexible Notfallbetreuung)	3	1	Nov 17	Auf unbestimmte Zeit, Kündigungsfrist: sechs Monate zum 31.01. und 31.07.	mit kommunaler Förderung: U3: 210,00 pro Platz/Monat Ü3: 210,00 pro Platz/Monat – ohne kommunale Förderung U3: 641,00 pro Platz/Monat Ü3: 261,00 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: 0,00	
SN	Dresden	Kita „Marienallee 12“	40	Voll belegt	Aug 15	unbefristet	Keine, da Mitbenutzung von Teilen der Liegenschaft	
	Leipzig	7 Kitas im Stadtgebiet	20	11	Aug 21	31.07.2027	210,00 pro Platz/Monat	
SH	Eutin	Tagespflegestelle Pädiko	3	3	Feb 15	31.07.2022	5.000 pro Platz/Jahr	
		„Kinderinsel“	3	3	Aug 22	31.07.2027	290,00 pro Platz/Monat	

⁵ Standort mit Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹	Belegung 2022	Vertrags- beginn	Laufzeit	Kosten in Euro belegt/unbelegt
	Flensburg	Adelby 1 "Kiwi" ⁶	5	4	Aug 19	31.07.2024	Tageskostensatz: 13,04 pro Platz /Tag Bei Nichtbelegung: 68,64 pro Platz/Tag (Kosten auf Grund der hohen Flexibilitätserfordernis und bedarfsgerechten Kurzzeitbetreuung)
		DIAKO	8	6	Aug 19	31.07.2024	100,00 pro Platz /Monat Bei Nichtbelegung: 235,00 pro Platz/Monat
	Stadum	Kommunale Kindertagesstätte Ladelund	7	7	Okt 20	31.07.2025	Bei Nichtbelegung 800,00 pro Platz/Monat
TH	Erfurt	„Springmäuse am Südpark“	20	10	Mrz 14	29.02.2024	100.000,00 Einmalzahlung, keine weiteren Kosten
FRA	Illkirch-Grafenstaden	Einrichtungen der Léa & Léo Groupe	11 U3		Jan 22	31.12.2027	916,66 pro Platz/Monat
		Einrichtungen von KRYSLIS	10 U3		Sep 22	31.08.2028	1.695,53 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: 1.645,53 pro Platz/Monat für max. 6 Monate
		Tagespflege Kehl (Deutschland)	9 Ü3		Sep 22	31.08.2028	1.375,00 pro Platz/Monat Bei Nichtbelegung: 1.300 pro Platz/Monat
ITA	Sigonella	Kita „Pachamama“	5	Vertrag noch nicht begonnen	Sep 23	31.07.2026	430 pro Platz/Monat

Legende (gilt auch für die Anlagen 2 und 4):

BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; B: Berlin; BB: Brandenburg; HH: Hansestadt Hamburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen;

NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz, SL: Saarland; SN: Sachsen, SH: Schleswig-Holstein, TH: Thüringen, FRA: Frankreich, ITA: Italien

⁶ Standort mit Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende

Übersicht Standorte mit geplantem Belegrechtserwerb

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ⁷	Vertragsbeginn	Kosten	Laufzeit
BY	Füssen	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
	Oberammergau	n.n.	5	Geplant: 01.09.2023	Geplant: 31.08.2029	n.n.
	Murnau	GTP im Innovationsquartier	5	Geplant: 01.09.2023	Geplant: 31.08.2029	n.n.
NI	Celle	n.n.	5	n.n.	n.n.	n.n.
	Grafschaft	n.n.	8	n.n.	n.n.	n.n.
	Munster	n.n.	15	n.n.	n.n.	n.n.
NW	Ahlen ¹⁰	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
	Sankt Augustin	n.n.	15	01.08.2026	31.07.2046	1290,94 Euro pro unbelegten Platz/Monat
	Wesel	Hessenviertel	3	n.n.	n.n.	n.n.
MV	Laage ⁸ (bei Rostock)	n.n.	3	n.n.	n.n.	n.n.
BB	Schwinowsee ¹⁰	n.n.	30	n.n.	n.n.	n.n.

⁷ Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen U3/Ü3 (Kinder unter drei / über drei Jahren) Plätzen wurde nicht bei allen Planungen vorgesehen.

⁸ Standort "Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmende"

Übersicht über die der Bundeswehr entstandenen/entstehenden Kosten für Belegrechte
(Angaben in Euro)

Bundesland	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Baden-Württemberg	164.327,47	105.416	106.226	106.226	106.226	106.226
Bayern	71.226,95	146.432,94	157.946,53	174.000	174.000	174.000
Berlin	129.013	142.560,72	81.287	156.000	156.000	156.000
Brandenburg	79.565	62.201	33.565	40.000	40.000	40.000
Hamburg	276.915,15	307.252,93	275.155,52	271.270	265.320	265.320
Hessen	11.771,21	8.750	8.750	8.750	8.750	8.750
Mecklenburg-Vorpommern	3.958,77	860,02	25.000	25.000	25.000	26.350
Niedersachsen	832.013,80	818.898,96	1.014.388,24	1.009.024,24	1.093.238,24	1.172.738,24
Nordrhein-Westfalen	210.697,58	231.833,06	245.198,64	227.887,28	254.387,28	244.642,58
Saarland	0,00	1.084,75	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen	26.250	25.200	25.200	25.200	25.200	25.200
Schleswig-Holstein	214.284,32	153.463,86	143.000	143.000	143.000	143.000
Sigonella (Italien)	0,00	0,00	9.350	24.400	24.400	24.400
Illkirch-Graffenstaden (Frankreich)	0,00	196.094,48	577.000	589.000	600.000	612.000

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen/Großtagespflegen innerhalb von Bundeswehrliegenschaften
Kindertages-/Großtagespflegen

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ⁹	Nicht-Bw	Offen für Kinder von Nichtbundeswehrangehörigen ja/nein	Rechtsform
BE	Berlin	Großstadtzwergen	10	2021: 1 2022: –	Ja	Privatpersonen
BY	Kümmersbruck	Schwepperling	10 U3	–	nein	Privatpersonen
	München	Villa Schabernack	10	–	nein	GmbH
	Neuburg a. d. Donau	Luftikus	8	2021: – 2022: 4	ja	Privatpersonen
	Roding	Die Wilde 13	10	2021: 1 2022: –	ja	Privatpersonen
	Sonthofen	Die Gipfelstürmer	10	2021: 2 2022: 3	ja	GbR
MV	Laage	Villa Sternschnuppe	10 U3	2021: 5 2022: 5	nein	Privatpersonen

⁹ Nicht in jedem Vertrag wurde mit den Trägern eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen U3/Ü3 (Kinder unter drei / über drei Jahren) Plätzen vereinbart.

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ⁹	Nicht-Bw	Offen für Kinder von Nichtbundeswehrangehörigen ja/nein	Rechtsform
NI	Lüneburg	Theos Zwergenstube	10	-	Ja	Gemeinnütziger Verein (e.V.)
	Osterholz-Scharmbeck	Garstedter-Waldfitzer	10	-	nein	GbR
	Rotenburg (Wümme)	Luhner Landdrachen	10	2021: 1 2022: 0	ja	Privatpersonen
	Wittmund	Wattkiefer	10	2021: 0 2022: 1	nein	Gemeinnütziger Verein (e.V.)
SH	Plön	Die Rappelkiste	5 U3	2021: 3 2022: 3	ja	Privatpersonen
RP	Koblenz (KdoSan)	Kommandokrümel	10	-	nein	GmbH
	Koblenz (BAAINBw)	Grönchen	5 U3	-	nein	gGmbH
	Lahnstein	Wuzelhausen	5 U3	-	nein	Privatperson
NW	Höxter	Libelli	9 U3	2021: 3 2022: 3	ja	Gemeinnütziger Verein (e.V.)

Kindertageseinrichtungen innerhalb von bzw. an Bundeswehrliegenschaften

Bundesland	Standort	Name der Betreuungseinrichtung	Anzahl (U3/Ü3) ¹⁰	Nicht-Bw	Offen für Kinder von Nichtbundeswehrangehörigen ja/nein	Rechtsform
BE	Berlin	Wasserflöhe	26/27	2021: 19 2022: 19	ja	gemeinnütziger Verein (e.V.)
	Berlin	Wilde Wiese	20/30	2021: 8 2022: 9	ja	gemeinnütziger Verein (e.V.)
BW	Ulm	Villa Sanigel	30/20/20	-	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gGmbH
BY	München/Neubiberg	Campusküken	36 U3	2021: 6 2022: 11	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gemeinnütziger Verein (e.V.)
NI	Hannover	Kinderinsel	15	-	nein	gGmbH
NW	Bonn	Regenbogenhaus	32/60; seit Aug 2021: 40/60	2021: 23 2022: 23	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gGmbH
RP	Koblenz	Lazarett-Zwerge	24/30	-	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gGmbH
SH	Eckernförde	Marinekäfer	30 (mind. 10 U3)	-	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gemeinnütziger Verein (e.V.)
	Kiel	Fördewichtel	20 U3	2021: 5 2022: 4	ja	gemeinnütziger Verein (e.V.)
	Husum	Husumer Wattwürmchen	20 U3	2021: 2 2022: 0	ja (in Ausnahme bei Nichtnutzung durch Bw-Angehörige)	gGmbH

¹⁰ Nicht in jedem Vertrag wurde mit den Trägern eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen U3/Ü3/AG (Kinder unter drei / über drei Jahren / altersgemischte Gruppe) Plätzen vereinbart.

**Übersicht über die der Bundeswehr entstandenen/entstehenden Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen
Kindertageseinrichtungen und (Groß-)Tagespflegen (Angaben in Euro)**

Bundesland	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Baden-Württemberg	392.207,82	339.281,69	340.000	340.000	340.000	340.000
Bayern	340.435,64	362.305,20	403.000	403.000	399.000	394.000
Berlin	116.365,97	164.737,62	145.542,58	180.000	180.000	180.000
Niedersachsen	317.430,63	481.097	422.150	459.000	457.000	457.000
Nordrhein-Westfalen	1.178.652,78	1.372.317,09	1.352.498,75	1.350.000	1.350.000	1.350.000
Rheinland-Pfalz	326.245,52	379.178,59	451.841,15	423.500	425.000	420.000
Brunssum (Niederlande)	1.063,32	2.096,94	2.400	2.400	2.400	2.400
SHAPE (Belgien)	1.328,71	1.380,21	2.400	2.400	2.400	2.400

